

Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift)

PLZ, Ort, Datum

Telefon

Antrag
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO zur Befreiung
von der Benutzung von Rückhalteeinrichtungen
für Kinder bei der Mitnahme in Kraftfahrzeugen

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
zur Befreiung von der Sicherungspflicht mit einer Rückhalteeinrichtung für Kinder

I. ☐ für das Kind,

Name	Geburtsdatum	Körpergröße (cm)	Körpergewicht (kg)
------	--------------	------------------	--------------------

Weil es wegen seines Körperumfangs in keinem im Handel erhältlichen Sitzkissen Platz
findet und an den mit Dreipunktgurten ausgerüsteten Sitzen ein Führungsgurt in dem
Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

nicht montiert werden kann.

II. ☐ für Kinder ab cm, weil in dem Kraftfahrzeug mit dem
amtlichen Kennzeichen

die Gurtgeometrie an den mit Dreipunktgurten ausgerüsteten
Sitzen für die Sicherung der Kinder geeignet ist.

III. ☒ für das Kind / die Kinder

Name(n)

auf dem mit einem Zweipunktgurt (Beckengurt)
ausgerüsteten Mittelsitz der Rücksitzbank in dem Kraftfahrzeug mit dem
amtlichen Kennzeichen,

weil nur so Platz für die Mitnahme aller Kinder der Familie
werden kann. Die Familie besteht aus den Eltern und den Kindern:

1 Name	Geburtsdatum	Körpergröße	Körpergewicht
2			
3			
4			

Die Personensorge für diese Kinder (§§ 1626, 1629 BGB) ¹⁾ obliegt mir (uns).

Anlagen

(Unterschriften) Antragsteller	
Mutter ¹⁾	Vater ¹⁾

- ☐ ärztliche Bescheinigung (Körperumfang)
- ☐ Bestätigung des Fahrzeugherstellers (Gurtgeometrie / Führungsgurt)
- ☐ Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Gurtgeometrie)
- ☐

¹⁾

§ 1626 Abs. 1 BGB (Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).
Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

§ 1629 Abs. 1 BGB (Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich;...Ein Elternteil vertritt das
Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 BGB übertragen ist)

Hinweis: Über meine Informationsrechte und die Verarbeitung der Daten gem. der Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung wurde ich belehrt.

Informationen zur Belehrung unter: <https://www.vogtlandkreis.de/verkehrsamt>